

BGer 8C_716/2012 vom 3. Mai 2013

Bundesgericht, 2013-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_716_2012

FR: TF 8C_716/2012 du 3 mai 2013

IT: TF 8C_716/2012 del 3 maggio 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die SUVA zu Recht die Rente des Versicherten per 1. April 2011 nicht erhöht hat.

E. 3.1

Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat er gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

E. 3.2

Die Invalidenrente ist nicht nur bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustands, sondern auch dann zu revidieren, wenn sich die wirtschaftlichen Auswirkungen bei gleichbleibendem Gesundheitszustand erheblich verändert haben (BGE 119 V 475 E. 1b/aa S. 478).

E. 4.1

Die ursprüngliche Rentenzusprache erfolgte gestützt auf einen Vergleich. Wie zu Recht von keiner Seite bestritten wird, ist grundsätzlich auch eine auf einem Vergleich beruhende Rente revidierbar (vgl. Urteil 8C_739/2011 vom 20. August 2012 E. 4.1).

E. 4.2

Es steht fest und ist unbestritten, dass im Frühjahr 2008 über die Firma L. _____ AG der Konkurs eröffnet wurde. Dieser aktenkundige Umstand ist von Amtes wegen zu berücksichtigen (vgl. Urteil 9C_530/2012 vom 21. September 2012 E. 4.3). Durch den Konkurs ist eine erhebliche Änderung der erwerblichen Situation des Beschwerdeführers eingetreten. Gemäss der Vereinbarung vom 27. November 2006, welche der vergleichswisen Rentenzusprache zu Grunde lag, basierte der auf 50 % festgesetzte Invaliditätsgrad auf der Weiterführung der bisherigen Tätigkeit im entsprechenden Umfang. Entgegen den Ausführungen der SUVA stellt somit dieser Konkurs nicht nur einen Revisionsgrund in der Invalidenversicherung, sondern auch einen solchen in der Unfallversicherung dar.

E. 4.3

Liegt demnach ein Revisionsgrund vor, so ist der Invaliditätsgrad des Versicherten neu zu bestimmen. Entgegen den Vorbringen der SUVA ist dabei weiterhin von einer Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % auszugehen, wurde doch in der erwähnten Vereinbarung festgehalten, in einer anderen als der bisherigen Tätigkeit würde eine weit höhere Invalidität resultieren. Hinweise darauf, dass sich der unfallbedingt geschädigte Gesundheitszustand wesentlich verbessert hätte, werden demgegenüber von der Beschwerdegegnerin nicht dargetan.

E. 4.4

Der Invaliditätsgrad ist durch Einkommensvergleich auf der Grundlage derselben statistischen Durchschnittslöhne zu ermitteln. Er entspricht somit dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn gemäss BGE 126 V 75 (Urteil 9C_965/2010 vom 1. März 2011 E. 4.1 mit Hinweisen). Daraus ergibt sich bei einem Abzug von 15 % (vgl. Urteil 9C_530/2012 vom 21. September 2012 E. 6) ein Invaliditätsgrad von 58 % ($[1 - 0.5 \times 0.85] \times 100 \%$; zum Runden BGE 130 V 121).

E. 4.5

Antragsgemäss ist somit die laufende Invalidenrente des Versicherten per 1. April 2011 auf 58 % zu erhöhen. Da das Bundesgericht an die Anträge der Parteien gebunden ist, braucht demgegenüber nicht geprüft zu werden, ob auch aufgrund einer Verschlechterung des unfallbedingt geschädigten Gesundheitszustandes eine Revision der Rente vorzunehmen gewesen wäre. Die Beschwerde des Versicherten ist demgemäss gutzuheissen, und der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 25. Juli 2012 und der Einspracheentscheid der SUVA vom 25. Juli 2011 sind insoweit abzuändern, als die laufende Invalidenrente des Beschwerdeführers per 1. April 2011 auf 58 % erhöht wird.

E. 5

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der SUVA aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer überdies eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.